



Kooikerhondje Club Schweiz

ZUCHTREGLEMENT

GRUNDLAGE

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ZER der SKG). Dieses ist wie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen für alle Züchter des Kooikerhondjes mit von der SKG geschützten Zuchtnamen, sowie die Eigentümer angekörter Zuchtrüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des KCS sind oder nicht.

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch SHSB

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom KCS zur Zucht zugelassen (angekört) wurden.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

2. Allgemeine Zuchtzulassung des KCS

2.1

Zur Zucht verwendet dürfen nur Kooikerhondje, die dem Rassestandard in hohem Masse entsprechen (Formwert „sg“). Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern und Erbkrankheiten sein, und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen.

2.2

Rüden und Hündinnen müssen an einer vom KCS durchgeführten Ankörung zur Zucht zugelassen werden, bevor sie decken, bzw. gedeckt werden dürfen. Die Identifikation eines anzukörenden Hundes muss mittels Microchip gewährleistet sein.

2.3

Zurückstellung und Wiederholung

Hunde, die keine zuchtausschliessende Fehler haben, jedoch den Formwert „Sg“ nicht erreichen, weil sie in ungenügender Kondition, körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt sind, oder sich aus anderen Gründen ungünstig zeigen, können einmalig zurückgestellt werden. Zurückgestellte Hunde können an einer späteren Ankörung ein zweites und letztes Mal vorgestellt werden. Die zweite Bewertung ist endgültig.

2.4

Importhunde

Importierte Hunde müssen vor der Zuchtzulassung durch den KCS unter ihrem rechtmässigen Eigentümer ins SHSB eingetragen werden. Vorhandene ausländische Zuchtzulassungen und Gesundheitsatteste werden vom KCS in der Regel anerkannt, sofern sie den Anforderungen dieses Zuchtreglementes entsprechen.

2.5

Dies gilt auch für importierte Kooikerhondjes, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

Ausnahme:

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und den Zuchtvorschriften des Herkunftslandes entsprechen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses ZR erfüllen und eine Ankorung des KCS bestehen.

2.6

Nachkommen aus im SHSB eingetragenen Elterntieren, mit denen im Ausland unter Umgehung des Zuchtreglementes des KCS gezüchtet wurde, werden im SHSB eingetragen, erhalten aber auf den Abstammungsurkunden den Vermerk „zur Zucht gesperrt“ und werden deshalb in der Schweiz nicht zur Ankorung zugelassen.

3. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

3.1

Die Zähne sollten vollzählig sein und ein Scherengebiss bilden (Zangengebiss wird lt. Standard toleriert). Es dürfen höchstens zwei Zähne fehlen, jedoch nur P1 oder P2 (M3 wird nicht berücksichtigt) wobei in keinem Fall zwei nebeneinanderstehende Zähne fehlen dürfen.

Veränderungen im Gebiss infolge Unfall müssen unverzüglich durch ein tierärztliches Attest bestätigt werden.

3.2

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauernd im Skrotum befinden.

3.3

Die Schulterhöhe darf folgende Werte nicht unter- bzw. überschreiten.

Rüde: 37 - 42 cm

Hündin: 35 - 40 cm

4. Prophylaktische Massnahmen bei Erbkrankheiten

Für die nachfolgend aufgeführten Erbkrankheiten sind veterinärmedizinische Untersuchungen vor der Zuchtzulassung obligatorisch und der Anmeldung beizulegen.

4.1

Augenerkrankungen

Vor der Ankörung müssen Kooikerhondjes von einem von der Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) anerkannten Augenspezialisten auf vererbare Augenkrankheiten untersucht werden. Die Hunde müssen anlässlich der ersten Untersuchung mindestens 12 Monate alt sein. Das Augenattest ist der Anmeldung zur Ankörung beizulegen. In der Zucht stehende Kooikerhondje haben sich in der Regel jährlich einer Augenkontrolle zu unterziehen. Das letzte Augenattest darf bei einer Zuchtverwendung (Belegung) in jedem Fall höchstens 1 Jahr (365 Tage) alt sein. Ist dies nicht der Fall, dürfen weder Rüde noch Hündin zur Zucht verwendet werden. Es werden nur Atteste von Schweizer Ophthalmologen akzeptiert. Eine Liste der von der SVK anerkannten Augenärzte ist beim Zuchtwart erhältlich. An internationalen Ausstellungen in der Schweiz besteht in der Regel die Möglichkeit, Augenuntersuchungen vornehmen zu lassen.

4.2

Patella-Luxation

Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im Alter von mindestens 12 Monaten durch dafür speziell autorisierte Tierärzte auf PL untersucht werden. Zuchtzulassender Wert; Grad 0. Weitere Kontrollen bei Rüden mit 5 Jahren, bei Hündinnen nach dem 3. Wurf. Bei diesen Untersuchungen darf der Befund höchstens Grad 1 sein. Bei schlechterem Befund wird der erkrankte Hund von der Zucht ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle kann ein Oberbegutachter beigezogen werden. Die Liste der entsprechenden Tierärzte kann beim Zuchtwart angefordert werden.

4.3

von Willebrand Disease

Alle zur Zucht vorgesehenen Kooikerhondje müssen mittels DNA Test auf V.W.D. untersucht, und V.W.D. frei befunden werden, gleichgültig, ob bereits ein Elisa Test durchgeführt worden ist. Es wird empfohlen, die Welpen vor der Abgabe an die neuen Besitzer zu testen. Welpen aus DNA getesteten und als „frei“ bzw. „nicht Träger“ befundenen Elterntieren, können nicht Träger der Krankheit sein, und sind von der Kontrolle befreit.

4.4

Sämtliche Gesundheitsatteste werden nur anerkannt, wenn die Identifikation des untersuchten Hundes mittels Microchip gewährleistet ist. Bei dieser Kennzeichnung sind die Ausführungsbestimmungen des Animal Identify Service (ANIS) und der SKG einzuhalten.

5. Zuchtausschliessende Fehler

Von der Zucht sind grundsätzlich ausgeschlossen:

5.1

Hunde mit Vor- oder Rückbiss oder anderen Kiefer- bzw. Zahnfehlstellungen.
Zahnfehler siehe Art. 3.1

5.2

Hunde mit Erbkrankheiten wie Epilepsie , Hereditary Necrotising Myelopathy , Träger von v. Willebrand Disease (vWD), Patella Luxation (jede Abweichung von Grad 0)

5.3

Hunde mit vererbaren Augenkrankheiten wie Progressive Retina Atropie (PRA), Katarakt, Glaukom etc.

5.4

ängstliche und aggressive Hunde

5.6

erhebliche Abweichungen vom Rassestandard

5.7.

ein- oder beidseitiger Kryptorchismus

6. Organisation der Ankörung

6.1

Es ist jedes Jahr mindestens eine Ankörung durchzuführen. Sie wird jeweils mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

Sie besteht aus:

- a) einer Beurteilung des Exterieurs aufgrund des Rassestandards der FCI
- b) einer Beurteilung des Wesens/Verhaltens unter alltäglichen Umweltbedingungen

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teile bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 2 und 3 erfüllt sind.

Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand bewilligt.

6.2

Organisation und Durchführung der Ankörungen ist Aufgabe des Zuchtwartes.

7. Zulassung zur Ankörung

7.1

Mindestens 14 Tage vor der Ankörung müssen folgende Unterlagen im Besitz des Zuchtwartes sein:

- Anmeldung
- Kopie der Abstammungsurkunde, des PL- und des van Willebrand - Zeugnisses sowie des Augenattests.

7.2

Bei der Ankörung müssen die Original – Abstammungsurkunde, die Originale der Gesundheitsatteste (Augen- und PL-Untersuchung, sowie der Beleg der Bezahlung der Körgebühren mitgebracht werden.

7.3

Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 12 Monate alt sein.

7.4

Läufige Hündinnen dürfen nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt und am Schluss der Ankörung beurteilt werden.

8. Durchführung der Ankörung

Ein von der SKG anerkannter, mit der Rasse vertrauter Ausstellungsrichter (Gruppenrichter FCI Gruppe 8) beurteilt Exterieur und Wesen der vorgeführten Hunde und entscheidet allein über die Zuchtzulassung. Ihm zur Seite stehen der Zuchtwart bzw. sein Stellvertreter und bei Bedarf ein Ringordner.

9. Körperbericht und Qualifikation

9.1

Von jedem vorgeführten Hund ist ein Körperbericht zu erstellen, welcher vom Richter, vom Sekretär und vom Eigentümer des Hundes oder, wenn dieser den Hund nicht selbst vorführt, von dessen Stellvertreter an Ort und Stelle unterzeichnet wird.

9.2

Der Körperbericht muss enthalten:

Beschreibung des Exterieurs und des Wesens, Schulterhöhe in cm, Gebissbeschreibung, bei Rüden Bestätigung des korrekten Zustands der Hoden.

9.3

Hunde, die den Anforderungen der Ankörung nicht entsprechen und / oder zuchtausschliessende Fehler gem. Art. 5 aufweisen, sind „nicht angekört“. Wird ein Kooikerhondje nicht angekört, sind alle Gründe für den negativen Entscheid im Bericht aufzuführen.

Ob ein Hund angekört wird oder nicht, liegt allein im Ermessen des jeweiligen Körrichters.

9.4

Hunde, die wegen noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand den Anforderungen für den Erhalt der Zuchtzulassung nicht zu genügen vermögen, können „zurückgestellt“ werden und dürfen frühestens nach sechs Monaten an einer ordentlichen Ankörung ein zweites und letztes Mal beurteilt werden.

9.5

Das Original des Berichts erhält der Eigentümer des Hundes auf dem Platz ausgehändigt. Das Doppel ist vom Zuchtwart zu archivieren.

9.6

Die Qualifikation „angekört“ oder „nicht angekört“ wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit Stempel des Klubs, Datum und Unterschrift bestätigt, („nicht angekört“ erst nach Ablauf der Rekursfrist).

9.7

Die angekörnten Hunde sind in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen.

10. Nachträglicher Zuchtausschluss

10.1

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler oder Mängel (Formwert, Wesen), Krankheiten oder Defekte vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch den Vorstand des KCS wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen und eine Vorführung des betreffenden Hundes oder dessen Nachkommen zu verlangen.

10.2

Die Einleitung des Abkörungsverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

10.3

Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

11. Paarungsvorschriften

11.1

Mindestzuchtalter bei Rüden:	vollendete 12 Monate
Mindestzuchtalter bei Hündinnen	vollendete 18 Monate

Höchstzuchtalter bei Rüden:	unbeschränkt,
Höchstzuchtalter bei Hündinnen:	vollendetes 9. Lebensjahr, massgebend ist das Deckdatum

Die Zuchtbewilligung der Hündin erlischt nach dem 5. Wurf, ungeachtet ihres Alters.

11.2

Wurfzahl

Mit einer Hündin dürfen in zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Es zählt das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden.

11.3

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden.

11.4

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den KCS und vom Vorhandensein der vorgeschriebenen gültigen Gesundheitsatteste zu überzeugen.

11.5

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Lande bestehende Zuchtvorschriften erfüllt sind. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörung durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden. Es wird dringend empfohlen, ausschliesslich ausländische Deckrüden zu verwenden, die den Gesundheitsvorschriften dieses Zuchtreglementes entsprechen.

11.6

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG „Deckbescheinigung“ datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern, bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden. Die blaue Kopie ist vom Eigentümer der Hündin unter Beilage von Kopien der Augenatteste, vWD und PL-Zeugnisse beider Zuchttiere innert 10 Tagen dem Zuchtwart zuzustellen. Augenatteste, die mehr als ein Jahr (365Tage) zurückliegen, werden nicht akzeptiert.

11.7

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde der SKG, welche aufgrund einer DNA - Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

11.8

Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“ geregelt. Sie darf nur mit Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckakts einen Wurf gebracht haben.

11.9

Zuchtrecht /Abtretung des Zuchtrechts

Richtet sich nach den Bestimmungen des ZER Art. 7

11.10

Auswärtige Aufzucht

Richtet sich nach den Bestimmungen des ZER Art. 8

12. Aufzuchtbestimmungen

12.1

Es dürfen alle kräftigen und gesunden Welpen aufgezogen werden, die keine ersichtlichen Defekte aufweisen. Welpen die nicht aufgezogen werden sollen, sind innert 5 Tagen durch einen Tierarzt zu euthanasieren.

12.2

Die Welpen müssen ab der 2. Lebenswoche regelmässig entwurmt werden, sind vor der Abgabe zu impfen (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten und Parvovirose) und mittels Microchip zu kennzeichnen.

12.3

Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen abgegeben werden. Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und das Impfzeugnis sind dem Besitzer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

12.4

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

12.5

Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Zwingerbuch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

13. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle gem. Art. 11 des ZER

13.1

Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

13.2

Jede Zuchtstätte ist mindestens einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart oder einen von ihm Beauftragten zu kontrollieren.

13.3

Der Zuchtwart soll Clubmitglieder mit züchterischer Erfahrung (insbesondere Inhaber von Zuchten mit dem Gütezeichen der SKG) zur Durchführung der Kontrollen heranziehen. Letztere sind gründlich zu instruieren, zu Verschwiegenheit zu verpflichten und ihre Ernennung ist durch den Vorstand zu publizieren.

13.4

Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren.

13.5

Über die Durchführung der Kontrolle und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte

zu unterzeichnen ist. Das Original wird dem Züchter ausgehändigt, eine Kopie wird vom Zuchtwart archiviert.

13.6

Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt.

13.7

Nötigenfalls kann beim AA „Zuchtfragen“ eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch die ZuchtstättenberaterInnen der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

13.8

Jede neue Zuchtstätte muss vor dem ersten Belegen einer Hündin vom Rasseclub daraufhin kontrolliert werden, ob sie zur Welpenaufzucht die geeigneten Voraussetzungen bzw. Einrichtungen aufweist. Zugleich ist zu prüfen, ob sich die Zuchtstätte allenfalls für Würfe mit mehr als acht Welpen eignen würde. Der bei dieser Kontrolle verfasste Bericht muss der ersten Wurfmeldung an die SKG beigelegt werden.

14. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht

14.1

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden. Deshalb müssen Züchter und Zuchtstätte den Weisungen des „Goldenen Gütezeichens der SKG“ genügen, d.h. der Züchter muss über ausreichend Platz und die nötige Zeit verfügen, um den Ansprüchen eines grossen Wurfes gerecht werden zu können. Die geplante Aufzucht von mehr als acht Welpen ist anlässlich einer vorgängigen Wurf – und Zuchtstättenkontrolle (Art.13) zu überprüfen und im Kontrollbericht festzuhalten.

14.2

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen fallen und aufgezogen werden sollen, ist der Zuchtwart innert 3 Tagen zu informieren.

14.3

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zu versorgen (Flaschen-Ernährung).

14.4

Ammenaufzucht:

Die Welpen sind zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen.

Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin aufziehen.

Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurf zurückgebracht werden.

14.5

Bei allen Würfen von mehr als acht Welpen wird in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt. Dabei werden der Ernährungs- und Pflegezustand von Mutterhündin und Welpen und die verfügbare Zeit-, Platz- und Einrichtungsverhältnisse für die ganze Aufzuchtperiode beurteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Im Besonderen ist die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung (Welpenmilch) und die Gewichtszunahme der Welpen, sowie die tägliche Kontrolle derselben zu überprüfen und zu bestätigen.

14.6

Alle Kontrollen können unangemeldet, im üblichen zeitlichen Rahmen, erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. zur Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

14.7

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mutterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die einen Wurf mit mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Ammenhündin aufgezogen haben, frühestens zwölf Monate nach dem Wurfdatum erneut gedeckt werden.

15. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

15.1

Jede Zuchtstätte muss über einen Innenraum (Unterkunft) und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich im Sicht- und Hörbereich der Wohnung des Züchters befinden.

Als Mindestanforderungen gelten pro Wurf bis max. acht Welpen:

Für Innenraum: Grösse 8m² ; bei mehrheitlichem Aufenthalt (kein direkter Zugang zum Auslauf) 12 m².

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann.

Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die

Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. (Fluchtplatz)

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen ausreichend Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als beschattete Stellen aufweisen. Mindestgrösse des Auslaufs: 30 m²

15.2

Wird ein Wurf mit mehr als acht Welpen aufgezogen, müssen Innenraum (Unterkunft) und Auslauf im Freien über den vorgenannten Mindestmassen liegen.

15.3

Der Hundebestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Eine Überbelegung kann nicht toleriert werden.

15.4

Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone gelten nicht als Freiauslauf.

16. Meldepflicht des Züchters

16.1

Innert zehn Tagen nach der Belegung : Einsenden der blauen Kopie des SKG-Formulars „Deckbescheinigung“ an den Zuchtwart unter Beilage der Augenatteste beider Zuchtpartner.

16.2

Innert fünf Tagen nach dem Wurf: Benachrichtigung des Zuchtwarts, dass ein Wurf gefallen ist, mit Angabe der Welpenzahl inkl. Totgeburten.

16.3

Innert vier Wochen nach dem Wurf: Einsenden der vollständig ausgefüllten Formulare der „Deckbescheinigung“ und „Wurfmeldung“ mit allen verlangten Beilagen an den Zuchtwart, der sie nach Prüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

16.4

Die Züchter sind verpflichtet, Ergebnisse von medizinischen Vorsorge-Untersuchungen, namentlich v.W.D. PL-Augenuntersuchungen, vererbte Krankheiten und Fehlfarben dem Zuchtwart des KCS zuhanden der „Vereniging Het Nederlandse Kooikerhondje“ zur Eintragung ins Clubregister zukommen zu lassen.

17. Pflichten des Zuchtwarts

17.1

Der Zuchtwart führt eine Kartei über alle an Ankörungen vorgeführten Hunde mit ihren Körqualifikationen

17.2

Er orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG mittels vorgeschriebener Formulare über die Hunde, denen die Zuchtzulassung erteilt bzw. entzogen wurde.

17.3

Er ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Meldung der Zusatzangaben z.H. der Stammbuchverwaltung der SKG die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

17.4

Er vermerkt für jeden angekörten Hund die bei der Ankörung feststehenden Zusatzangaben (Gesundheitsatteste) auf dem speziellen Körschein des KCS.

17.5

Er archiviert alle die Zuchtzulassung betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

18. Gebühren und Entschädigungen

18.1

Es werden Gebühren erhoben:

- für die Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Belegen einer Hündin
- für die jährliche Zuchtstättenkontrolle;
- für die Ankörung
- für jeden aufgezogenen Welpen
- für die Bearbeitung sämtlicher Unterlagen eines Wurfes durch den Zuchtwart zwecks Eintragung der Welpen ins SHSB (Pauschale);
- für Nachkontrollen einer Zuchtstätte nach Beanstandungen.
- Für Einzelankörungen gelten doppelte Ankörungsgebühren. Die Kilometerentschädigung für Richter und Zuchtwart / Sekretär gehen zulasten des Besitzers.

18.2

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr gleichzeitig mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

18.3

Für Nichtmitglieder des KCS gelten doppelte Gebühren.

18.4 (neu 27.5.09)

Es besteht nur dann Anrecht auf die üblichen Mitgliedergebühren, wenn im Fall von Zuchtgemeinschaften oder Zuchtrechtsabtretungen Besitzer und Halter des

eingetragenen Hundes Mitglied des KCS sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die doppelten Gebühren entrichtet werden.

18.5

An die im Zuchtwesen des KCS tätigen Funktionäre (Richter, Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure) werden Entschädigungen ausgerichtet. Diese sollten zumindest unkostendeckend sein.

18.6

Die Gebühren und Entschädigungen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des KCS festgelegt.

19. Einsprachen

19.1

Gegen negative Entscheide an Ankörungen, die die Zuchtverwendung eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Clubvorstand innert 20 Tagen Einspruch erheben. Gleichzeitig ist bei der Clubkasse eine Einspruchsgebühr von Fr. 100.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet wird.

19.2

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 5 vorliegt, in den strittigen Punkten, anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt.

19.3

Den endgültigen Entscheid über die Zuchtzulassung fällt der Clubvorstand unter Einbezug der Rekursbegründung und beider Richterurteile.

19.4

Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt in jedem Fall der Rekurrent.

19.5

Am Körentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in Ausstand.

20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG zu rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes einzureichen. (Adresse: Geschäftsstelle der SKG z. Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag, sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und - wenn möglich - beizufügen.

21. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder gegen das ZER/SKG werden gemäss Art. 15 ZER auf Antrag des Vorstandes des KCS beim ZV der SKG Sanktionen gegen die betreffenden Personen beantragt.

22. Ausnahmen

Der Vorstand des KCS kann in Absprache mit dem AA „Zuchtfragen“ der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER/SKG stehen dürfen.

23. Änderungen der Zuchtbestimmungen

23.1

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des KCS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.

23.2

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24. Schlussbestimmungen

24.1

Die vorliegenden, das ZER/SKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 1. April 2006 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24.2

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

KOOIKERHONDJE CLUB SCHWEIZ

Die Präsidentin:
Ursula Bühler Theiler

Die Zuchtwartin:
Sandra Jung

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am

Peter Rub, Zentralpräsident:

Dr. Peter Lauper,
Präsident AA Zuchtfragen